



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili

Gerberngasse 39
Postfach 292
CH-3000 Bern 13
T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne
T +41 21 624 25 17
F +41 21 624 30 41

info@sajv.ch
www.sajv.ch

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV zu den Verordnungen zum Sportförderungsgesetz

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV vertritt rund 70 Jugendorganisationen der Schweiz, welche über 500'000 Kinder und Jugendliche vereinigen. Als Vertreterin dieser überaus wichtigen Zielgruppen der Gesundheitsförderung und Prävention nimmt die SAJV die Gelegenheit sehr gerne wahr, zu den Verordnungen zum Sportförderungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

a) Würdigung und Unterstützung der allgemeinen Stossrichtung

Die SAJV unterstützt die Schaffung der neuen SpoFöV, sie sind transparenter, besser strukturiert und damit für Jugendorganisationen einfach umsetzbar. Vielen Dank für die wertvolle Arbeit.

Insbesondere begrüsst die SAJV folgende Elemente des neuen Gesetzes:

- Die **Zulassung zur Ausbildung als J+S LeiterIn von Personen, welche im Kursjahr das 17. Altersjahr vollenden** (VSpoFöP Art, 21,3). Dass in Jugendverbänden bereits 17-jährige Teilnehmende zu Kaderkursen zugelassen werden, ist historisch bedingt und lässt sich durch die Methodik der Jugendverbände begründen: Junge führen Junge. Die SAJV begrüsst es sehr, dass das Leiteralter 17 für die Nutzergruppe 3 neu auf Verordnungsstufe verankert ist.
- Die **Ausnahmeregelung der Nutzergruppe 3 betreffend der Lagerdauer**. Für die Jugendverbände ist es von Wichtigkeit, dass ein dreitägiges Lager als solches anerkannt wird (Art 14, 1 und 2), weshalb wir uns über diese Ausnahmeregelung sehr freuen.
- Durch die **Neudefinition des Angebots über die Dauer und nicht mehr nach Kalenderjahr** (Art 3), löst sich für die Jugendverbände ein langjähriges Problem. Neu können nun auch Lager über den Jahreswechsel durchgeführt werden, was einem Bedürfnis der Jugendverbände entspricht.

Trotz der erfreulichen Erneuerungen, der grösseren Transparenz und Klarheit, sieht die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV in den vorliegenden Verordnungen gewissen Optimierungsbedarf, welchen wir hier erläutern möchten:

b) Änderungs- und Anpassungsanträge

- Zielgruppenspezifische Weiterbildung:

Die neue VSpoFöP sieht vor, dass die Weiterbildung zielgruppenspezifisch aufgebaut ist. Durch den Besuch eines Weiterbildungsmoduls werden Anerkennungen nur auf der entsprechenden Zielgruppe Kindersport oder Jugendsport verlängert. Leiterinnen und



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili

Gerberngasse 39
Postfach 292
CH-3000 Bern 13
T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne
T +41 21 624 25 17
F +41 21 624 30 41

info@sajv.ch
www.sajv.ch

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Leiter, die in beiden Zielgruppen anerkannt sind, müssen dadurch zweimal pro zwei Jahre in die Weiterbildung.

Diese Praxis führt in den Jugendverbänden zu grossen Problemen, da der Weiterbildungsaufwand unverhältnismässig stark erhöht wird. Die SAJV fordert deshalb, auf **zielgruppenspezifische Weiterbildungen zu verzichten**. Art 28 soll dem entsprechend angepasst werden.

- Verantwortung für Teilgruppen

In den von den Jugendverbänden durchgeführten J+S-Lagern nimmt das Ziel der Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (Art. 2, 1c) eine hohe Priorität ein. Die Entwicklung und Förderung von Sozial- und Selbstkompetenz werden in hohem Mass angestrebt und sind Teil der Kaderausbildung wie auch der J+S-Lager. Das Übertragen von Teilverantwortung (für eine kleinere Gruppe oder Aktivität) ist dabei eine gängige und vielfach angewandte Methode und fördert junge LeiterInnen, welche noch über keine J+S-Anerkennung verfügen. Die Hauptverantwortung für das Lager und die Aktivitäten liegen jedoch klar bei den J+S ausgebildeten LeiterInnen und dem betreuenden J+S-Coach. Zudem sind Jugendverbände darauf angewiesen, einzelne Aktivitäten in kleineren Gruppen als die vorgeschriebene Gruppengrösse von 12 Teilnehmenden (Anhang 2) durchführen zu können, wobei dafür oftmals auch MitleiterInnen ohne J+S-Anerkennung eingesetzt werden.

Die SAJV schlägt deshalb vor Art. 13, 3 wie folgt zu ergänzen: Wenn Aktivitäten eines Lagers in Teilgruppen ausgeübt werden, so muss jede Teilgruppe von einer J+S-Leiterin oder einem J+S-Leiter geführt werden. **Die Führung einer zeitlich und örtlich begrenzten Aktivität kann an eine Leitungsperson ohne J+S-Anerkennung übertragen werden. Die Verantwortung für die Aktivität bleibt dabei jederzeit bei der verantwortlichen J+S-Leiterin oder dem verantwortlichen J+S-Leiter.**

- Zeitpunkt der Aktivitäten

Die heute gültigen Weisungen sehen vor, dass J+S-Aktivitäten in einem Lager der Nutzergruppe 3 am Morgen, am Nachmittag oder am Abend durchgeführt werden können. Diese Praxis ist nicht nur bewährt, sondern es ist auch aus pädagogischer Sicht sinnvoll, die sportliche Betätigung auf verschiedene Teile des Tages zu verteilen. Neu könnten nur noch Aktivitäten am Morgen oder am Nachmittag angerechnet werden, diese Änderung lässt sich aus Sicht der SAJV inhaltlich nicht begründen. Schliesslich ist es in zahllosen Sportfächern üblich, dass Trainings am Abend stattfinden. J+S-Lager sollen hier nicht anders behandelt werden als J+S-Kurse.

Die SAJV fordert deshalb folgende Anpassung (Art, 14,3): **Pro Lagertag sind während mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchzuführen. Diese sind sinnvoll über den Tag zu verteilen.** An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchgeführt werden.